

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

### I. Kammer.

N<sup>o</sup> 20.

Dresden, am 1. März

1849.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer den 26. Februar 1849.

#### Inhalt:

Mittheilung des Staatsministers D. Held, die dem neuen Ministerium vorliegenden Arbeiten zc. betr. — Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuch. — Wahl der 1. und 2. Deputation. — Wahl des Ausschusses für Bittschriften. — Wahl des Ausschusses für Beschwerden. — Anfrage des Abg. Dehne, die Wahl der rückständigen Deputationsmitglieder betr. — Erledigung derselben.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 20 Minuten in Anwesenheit von 42 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die vorige Sitzung aufgenommenen Protocolls durch Secretair Jungnickel.

Präsident Joseph: Findet gegen dieses Protocoll eine Einwendung statt? . . . So ist es genehmigt. Ich ersuche die Abgg. Unger und Voigt, dasselbe mit zu unterzeichnen.

(Dies geschieht.)

Meine Herren! Die Mittheilung der Ernennung des neuen Ministeriums hatte ein wichtiges constitutionelles Bedenken rücksichtlich der Form erregt; ich kann jedoch jetzt anzeigen, daß die Ernennung im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gemacht ist und die Contrasignatur des Ministers v. Buttlar sich darunter befindet.

(Die Staatsminister D. Held, v. Beust, v. Ehrenstein und D. Weinlig treten ein.)

Der Herr Staatsminister D. Held hat das Wort.

Staatsminister D. Held: Meine Herren! Das Ministerium, welches Se. Majestät der König zur Uebernahme der Staatsregierung berufen, fühlt sich gedrungen, bei seinem ersten Eintritt in die Kammer sein lebhaftes Bedauern über den Rücktritt einer Verwaltung auszusprechen, welche das Vertrauen des Landes an die Spitze der Geschäfte getragen hatte und von deren längerer Wirksamkeit die Vollendung der vor Jahresfrist begonnenen Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse in der befriedigendsten Weise gehofft werden durfte. Die Mitglieder des neu eintretenden Ministeriums erkennen in vollstem Maße die Größe der ihnen unter solchen Umständen

zugetheilten Aufgabe. Sie werden sich bestreben, dem sächsischen Volke hinsichtlich der Wahrung der ihm gewordenen Freiheiten, aber auch nicht minder in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Rechtszustandes und der gesetzlichen Ordnung die vollste Beruhigung zu gewähren. Das Ministerium sieht es zwar zur Abwendung erheblicher materieller Nachtheile von den diesseitigen Staatsangehörigen für erforderlich an, daß diejenigen Punkte der Grundrechte des deutschen Volks, bei denen in den Staatsverhältnissen Gegenseitigkeit erforderlich ist, den andern Staaten gegenüber erst dann in Wirksamkeit treten, wenn jene Bestimmungen auch dort zur Geltung gelangen. Die Regierung erblickt jedoch hierin ein unabweises Hinderniß der unverzüglichen Publication der Grundrechte um so weniger, als sie die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Bestimmungen des Einführungsgesetzes bereits ausreichende Sicherheit gegen eine Gefährdung des öffentlichen Wohls darbieten.

Durch die Publication der Grundrechte wird zugleich thatsächlich der Beweis geliefert, daß da, wo nicht gebieterische Rücksichten auf die wohlbegründeten Ansprüche und Interessen des eigenen Landes es zur Pflicht machen, das Recht der freien Vereinbarung zur vollsten Geltung zu bringen, die sächsische Regierung gern bereit ist, die auf eine einheitliche Gestaltung der deutschen Verhältnisse hinzielenden Beschlüsse der Nationalversammlung in das Gebiet der practischen Anwendung einzuführen.

In Befolgung dieser Grundsätze werden die einzelnen Ministerialdepartements zunächst ihre ganze Thätigkeit den Ausführungsgesetzen zuwenden, welche das Einführungsgesetz zu den Grundrechten fordert. Soweit dergleichen bereits vor Publication der Grundrechte in Kraft waren, werden sie unverändert bestehen bleiben. Eine Habeascorpusacte ist bereits vollendet; wegen der zu Aufhebung des Lehnsverbandes und der Fideicommissen zu treffenden Maaßregeln sind bereits die Gutachten der Lehnshöfe erfordert. Die Reichswechselordnung wird den Kammern demnächst sammt den wenigen durch Localverhältnisse bedingten Zusätzen vorgelegt werden. Im Uebrigen werden die begonnenen Arbeiten in allen Zweigen der Criminal- und Civilgesetzgebung thätig fortgesetzt. Die Vorbereitungen einer die Bestimmungen der Grundrechte ausführenden Gesetzgebung in Sachen der Kirche und Schule werden keine Unterbrechung erfahren. Ein Jagd-